
Rundschreiben 2/2026

Neuenburg, den 06.09.2026

Liebe Anglerfreunde,

im heutigen Anschreiben informieren wir euch über folgende Themen:

- Fangbegrenzung und Größenlimit für Rotaugen/Rotfedern am KK Weiher
- Allgemeine Information zum Haltern von Fischen
- Umfangreiche Informationen zum Angeln in Frankreich am 19. & 20. September 2026

Fangbegrenzung und Größenlimit für Rotaugen/Rotfedern am KK Weiher:

Um den im letzten Jahr und Frühjahr getätigten Fischbesatz im KK Weiher nachhaltig zu schützen, **gilt ab sofort** eine **tägliche** Quote von **maximal 5 Rotaugen** oder **Rotfedern** und ein **Mindestmaß von 15 cm** für den KK Weiher. Weitere Informationen dazu sowie unsere zusätzlichen Fangbestimmungen mit unseren Schonmaßen, sind diesem Schreiben beigelegt.

Information zum Haltern von Fischen:

Zusätzlich möchten wir euch wichtige Hinweise zur tierschutzgerechten Halterung von Fischen und dem Umgang mit Köderfischen weitergeben. Das Haltern ist demnach ausschließlich in geeigneten, vollständig untergetauchten Setzkeschern direkt im Fanggewässer und unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt. Das offizielle Merkblatt des Landesfischereiverbands dazu findet ihr ebenfalls als Infoblatt im Anhang.

Umfangreiche Informationen Angeln in Frankreich am 19. & 20. September 2026:

Wie in den vergangenen Jahren haben wir den See in Réguisheim (68890) – nur etwa 35 Minuten entfernt – wieder für uns alle gemietet. Der Termin ist am 19. und 20. September. Wir freuen uns schon darauf.

Wer den Weg nicht kennt, kann sich uns gerne anschließen. Wir treffen uns um **07:30 Uhr** am Vereinsheim zur gemeinsamen Abfahrt. Alternativ über diesen Google Maps Link direkt zum See navigieren: <https://maps.app.goo.gl/t53nFcRsNTVVKJts7>
oder GPS Daten: 47.904131221175305, 7.402384794713496

Damit wir besser planen können, ist eine **Anmeldung unbedingt erforderlich**. Bitte meldet euch noch bis zum 11.09.2026 in der **WhatsApp-Gruppe** oder bei einem Vorstandsmitglied an.

Ablauf und Verpflegung:

Samstag, 19. September

Wir starten um **09:00 Uhr** direkt am See. Nach einer kurzen Begrüßung und der Bekanntgabe der Regeln geht's los:

- **1. Durchgang (09:30 - 12:00 Uhr):** Fanglimit 5 Forellen
- **Mittagspause (12:00 - 13:30 Uhr)**
- **2. Durchgang (13:30 - 17:00 Uhr):** Fanglimit 5 Forellen

Anschließend lassen wir den Tag gemütlich ausklingen. Wer möchte, kann über Nacht bleiben, entweder in der Hütte oder im Freien. Vor Ort gibt es eine tolle Ausstattung: **Kühlschränke, eine Küche, ein Grillhaus und Toiletten**.

Für euer leibliches Wohl ist gesorgt! Wir stellen **Steaks, Merguez, Bier, Wein und Softgetränke** bereit. Das Startgeld beträgt **10 € pro Person / pro Tag** und beinhaltet die Verpflegung. Wer andere Getränke mitbringen möchte, kann das natürlich tun.

Bitte beachtet: Teller und Besteck sind von jedem selbst mitzubringen.

Für alle, die übernachten: Im Ort gibt es eine Bäckerei für frische Brötchen und Croissants am nächsten Morgen. Eine Kaffeemaschine steht ebenfalls bereit.

Sonntag, 20. September

- **1. Durchgang (09:30 - 12:00 Uhr):** Fanglimit 5 Forellen
- **Mittagspause (12:00 - 13:30 Uhr)**
- **2. Durchgang (13:30 Uhr bis Open End): Kein Fanglimit mehr!** Jetzt darf „leergefischt“ werden.

Regeln:

- An beiden Tagen bis zur Mittagspause am Sonntag ist das Angeln mit Spinnern und Gummifischen **nicht erlaubt**.
- **Ab Sonntagmittag** darf dann **mit allem gefischt werden**, einschließlich Spinnfischen.
- Es darf immer nur mit **einer Angelrute** gefischt werden.

Wichtig für unsere Jungangler:

- Jungangler mit gültigem Angelschein dürfen eigenständig angeln.
- Jungangler ohne Angelschein dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson angeln, die von ihnen mitzubringen ist.
- Schnupperjahr-Angler können diesmal leider nicht eigenständig angeln. Wir bitten um euer Verständnis.

Wir freuen uns auf ein tolles Wochenende mit euch!

Eure Vorstandschaft

Vorstand: Hubert Staiger, Björn Ehlert, Michael Fräulin, Sven Freese, Udo Zorawski, Josef Schneider, Andreas Deufel, Frank Lindenmann, Markus Held, Thomas Bürgelin

Informationen des Gewässerwartes

Besatzmaßnahmen und Fangbegrenzungen

Im Klosterkopfweiher wurden im vergangenen Jahr sowie im Frühjahr dieses Jahres verschiedene Fischarten besetzt. Um diesen Besatz nachhaltig zu sichern und die Bestandsentwicklung positiv zu unterstützen, wird ab sofort eine zusätzliche Fangbegrenzung eingeführt.

Für Rotaugen und Rotfedern aus dem Klosterkopfweiher gilt künftig eine Fangquote von maximal 5 Exemplaren je Angeltag sowie ein Mindestmaß von 15 cm.

Diese Regelung tritt ab sofort und bis auf Widerruf in Kraft. Wir bitten alle Mitglieder um Beachtung und bedanken uns für ihr Verständnis und ihre Unterstützung bei der nachhaltigen Bewirtschaftung unseres Gewässers.

Hinweis zur Verwendung und Hälterung von Köderfischen

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Hälterung von gefangenen Fischen nur unter den Voraussetzungen des Merkblatts „Hälterung von geangelten Fischen“ des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg zulässig ist. Demnach darf die Hälterung ausschließlich in dem Gewässer erfolgen, aus dem die Fische gefangen wurden. Ein Transport lebender Fische zur Verwendung in anderen Gewässern ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist ein Haltern von Fischen in Eimern oder ähnlichen Behältnissen grundsätzlich nicht erlaubt, da eine tierschutzgerechte Hälterung nur in geeigneten Setzkeschern mit den im Merkblatt beschriebenen Mindestanforderungen erfolgen darf. Diese müssen ausreichend groß, vollständig untergetaucht und fachgerecht im Gewässer eingesetzt sein.

Wir bitten alle Mitglieder, die Vorgaben des Merkblatts sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Fische konsequent einzuhalten.

AV Neuenburg e. V. Stand:11/2022

Zusätzliche Bestimmungen für das Angeln in unseren Gewässern

Rhein:

Am Rhein darf täglich mit 2 Handangeln gefischt werden, wobei max. eine Angel auf Hecht bzw. Zander ausgelegt werden darf. Forellen haben eine Fangbegrenzung von 1 Exemplar pro Tag und ein Mindestmass von 50 cm.

Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern die grösser als 6 cm sind verboten

Das Schonmass für Hechte beträgt 65 cm. Fangbegrenzung 1 Exemplar pro Woche.

Für den Wels gibt es kein Schonmass. Fangbegrenzung 1 Exemplar pro Woche,

bei der Barbe 50 cm und 1 Exemplare pro Tag.

Beim Zander wie bisher auf 65 cm und 1 Exemplare pro Woche.

Die Nase ist ganzjährig geschützt. Des Weiteren gelten die Schonzeiten und Mindestmasse der LFischVO § 1 - Schonzeiten und Mindestmaße

Nachtangeln für Vereinsmitglieder ist grundsätzlich erlaubt (Stand 03/2022)

Das Legen von Nachtschnüren ist verboten.

Für markierte Fische besteht eine Meldepflicht.

Bei Verwendung von Kunstkörper sind max. 2 Drillinge erlaubt.

Wuhrloch:

Am Wuhrloch darf am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag mit 2 Handangeln gefischt werden. Der Fang von Edelfische ist auf 3 Stück pro Tag begrenzt (max. einer pro Gattung, nicht mehr wie drei total). Die Schonmasse und Schonzeiten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeines einzuhalten. Angelzeiten sind 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern verboten. Für den Hecht gelten bis auf weiteres die gleichen Bestimmungen wie am Rhein.

KK-Weiher:

An diesem Gewässer darf nur Mittwoch, Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage mit 2 Handangeln gefischt werden. **Nachtangeln für Vereinsmitglieder ist grundsätzlich erlaubt (Stand 03/2022)**

Die Mitnahme von Edelfischen ist auf 3 Stück pro Tag begrenzt.

Hecht, Karpfen und Zander sind auf 1 Stück pro Woche begrenzt. **Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern die grösser als 6 cm sind verboten. Bei Gemeinschaftsfischen sind Kunstköder verboten.**

Schonzeiten und Mindestmasse für Edelfische:

Aal	-	50 cm
Hecht	15.02. – 15.05.	60 cm
Karpfen	-	50cm
Schleie	15.05. – 30.06.	40 cm
Zander	01.04. – 01.06.	50 cm

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Verwenden von Grundeln aller Art aus dem Rhein als Köderfisch strengstens verboten ist.

Allgemeines:

Das Angeln im Eis ist in geschlossenen Gewässern verboten. Abweichungen für KK-Weiher und Wuhrloch, die durch Fischbesatz bedingt sind, werden im Rundschreiben, in der Whatsapp-Gruppe oder durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Jedes Mitglied des AV-Neuenburg ist verpflichtet den Fischereischein, die Angelerlaubnis, **die zusätzlichen Fangbestimmungen** und die Fischfangliste mitzuführen.

Alle Fische müssen mit einem Unterfangkescher gelandet werden. Der lebende Köderfisch ist und bleibt nach wie vor grundsätzlich verboten.

Das Angeln vom Boot aus (auch Bellyboat) ist nicht gestattet.

Der Angelplatz ist sauber und frei von Müll und Fischeingeweiden zu verlassen. Die Fischwaide ist strikt einzuhalten. Eingeweide müssen mitgenommen oder vergraben werden.

Bei Missachtung dieser Bestimmung wird die Angelerlaubnis sofort einbezogen.

Zusätzlich gelten die Verordnungen der LFischVO Baden-Württemberg

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

Die Vorstandschaft

Merkblatt zur Hälterung von geangelten Fischen

Zu beachten sind die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere:

- Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I 1998 S. 1105),
- die Verordnung zum Schutz der Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung (Tierschutzschlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I 1997 S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I 2004 S. 214) sowie
- das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) und die Landesfischereiverordnung (LFischVO).

Das Tierschutzgesetz sagt in § 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der vernünftige Grund für die Hälterung von Fischen ist dann gegeben, wenn der Fischfang zur Ernährung von Mensch oder Tier oder zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt und die Lebendhälterung der geangelten Fische der Erhaltung oder Verbesserung ihrer Fleischqualität dient (Tierschutzbericht 2003). Die Hälterung ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn sie schonend und sachgerecht erfolgt und nicht durch Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist.

Empfehlungen für die Praxis

1. Es dürfen ausschließlich solche Fische gehältert werden, die auch fischereirechtlich entnommen werden dürfen sowie unverletzt und lebensfähig sind.
2. Die Hälterung ist nur in dem Gewässer durchzuführen, aus dem die Fische gefangen wurden.
3. Die Fische sind vorsichtig abzuheben und schonend in den Setzkescher einzubringen.
4. Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische dürfen gemeinsam gehältert werden.
5. Die Lebendhälterung ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
6. Die gehälterten Fische dürfen nicht zurück- oder wieder ausgesetzt werden.
7. In Gewässern mit Schiffsverkehr und bei starkem Wellenschlag oder starker Strömung ist die Hälterung nur zulässig, wenn keine Schädigung der Fische zu erwarten ist (z.B. durch geschützte Lage des Setzkeschers).
8. Die maximale Besatzdichte sollte 5 % des Keschervolumens nicht übersteigen. Beispiel: 0,4 m Durchmesser x 2,0 m nutzbare Länge ist für den Fisch 250 Liter verfügbares Wasservolumen. Siehe Punkt 4 der Setzkescherkonstruktion und Verankerung. Damit dürfen bei diesem Beispiel maximal 12,5 kg Fische gehältert werden.
9. Die Fische müssen im Keschern wenden können.
10. Nach Beendigung des Angelns, sind die Fische sofort vorschriftsmäßig zu betäuben und zu schlachten.

Setzkescherkonstruktion und Verankerung:

1. Der Setzkescher muss eine Mindestlänge von 3,50 Meter haben.
2. Der Durchmesser der Ringe muss mindestens 0,40 Meter betragen.
3. Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Netzmaterial hergestellt sein. Die Maschen sollen möglichst groß sein, jedoch nicht so groß, dass die Fische den Kopf hindurch stecken können.
4. Auf mindestens 2 Meter Länge soll der Setzkescher ausgestreckt und vollständig untergetaucht im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein müssen.
5. Der Setzkescher muss horizontal angeordnet werden und durch Spannvorrichtungen oder Verankerung in der Längsrichtung vollständig aufgespannt sein.
6. Bei Strömung soll der Setzkescher parallel zu dieser ausgelegt werden, damit sich die Fische in der Strömung ausrichten können.

Die **Verwendung des Setzkeschers** muss der **jeweiligen Situation angepasst** sein. Eine **verbindliche Beschreibung** und damit die **generelle Freistellung** des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist daher **nicht möglich**.

Weitere Hinweise finden sich im Tagungsband des LFV BW zum Seminar "Tierschutz in der Fischerei" vom 31. Januar 2004. Dieser erscheint im Laufe des Jahres 2004.